

**Ordnung über das Verfahren
zur Besetzung von Stellen
für Professor*innen der
Steinbeis Hochschule
(Berufungsordnung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
ABSCHNITT I: Berufungsverfahren.....	3
§ 2 Antrag auf eine Professur	3
§ 3 Ausschreibung	4
§ 4 Die/der Berufungsbeauftragte der Hochschule	5
§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission	5
§ 6 Befangenheit	6
§ 7 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung	7
§ 8 Grundsätze für die Arbeit der Berufungskommission	8
§ 9 Auswahlkriterien	9
§ 10 Auswahlverfahren	10
§ 11 Vorauswahl geeigneter Bewerber*innen.....	10
§ 12 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die engere Wahl	11
§ 13 Gutachten	12
§ 14 Berufungsvorschlag der Berufungskommission	12
§ 15 Dokumentation des Berufungsverfahrens	13
§ 16 Verfahrensrechtliche Prüfung und Beschlussfassung durch Fachbereichsrat und Senat	14
§ 17 Berufung von Professor*innen.....	15
§ 18 Ernennung und Abschluss des Berufungsverfahrens	16
§ 19 Abbruch eines Berufungsverfahrens	16
§ 20 Stiftungsprofessuren	17
§ 21 Dauer des Verfahrens	17
ABSCHNITT II: Schlussbestimmungen	18
§ 22 Übergangsbestimmungen	18
§ 23 Inkrafttreten	18
ABSCHNITT III: Anlage „Kriterienkatalog Gutachten“	19

Präambel

- (1) Die Gewinnung geeigneter Wissenschaftler*innen ist eine Voraussetzung für die Entfaltung der Kernkompetenzen der Steinbeis Hochschule. Die erfolgreiche Berufung ist daher ein zentrales Steuerungsinstrument bei der Profilbildung und Umsetzung der strategischen Ziele der Hochschulentwicklungsplanung. Die qualitätssichernden Standards dieser Ordnung erhöhen die Transparenz und Effizienz der Berufungsverfahren.
- (2) Ein wertschätzender Umgang mit den Bewerber*innen unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit gehört zum Selbstverständnis der Steinbeis Hochschule.
- (3) Die Steinbeis Hochschule verfolgt in ihrer Berufungspolitik das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern auf Professuren auszugleichen. Daher sollen Aspekte der Gender- und Familiengerechtigkeit im Berufungsverfahren berücksichtigt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professor*innen an der Steinbeis Hochschule (Berufungsverfahren). Dies umfasst auch die besonderen Regelungen für durch Dritte finanzierte Stiftungsprofessuren.

Regelungen zur Besetzung von Stellen für Vertretungs-, Honorar- und Juniorprofessor*innen werden jeweils in einer separaten Ordnung dargelegt.

ABSCHNITT I: Berufungsverfahren

§ 2 Antrag auf eine Professur

- (1) Wird eine Stelle für eine*n Professor*in frei bzw. soll neu errichtet werden, entscheidet das Rektorat nach Anhörung der Dekanin bzw. des Dekans als Sprecher*in des Fachbereichsrats und nach Stellungnahme des Senats, ob die bestehende Professur beibehalten oder nicht wieder besetzt oder deren Denomination geändert werden soll bzw. ob die Stelle neu errichtet werden soll. Die Entscheidung ist dem Ministerium anzuzeigen. Sofern vier Wochen nach Anzeige und Nachweis der vollständigen Unterlagen seitens des Ministeriums keine Einwände erhoben werden, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (2) Der Antrag des Fachbereichs ist zu begründen. Die Begründung soll enthalten:
 1. Aussagen zur fachlichen Ausrichtung, Wertigkeit, Umfang des Lehrdeputats sowie Begründung der Denomination unter Darlegung der wissenschaftlichen Entwicklung seit der letzten Neubesetzung.
 2. Bezugnahme auf ggf. bestehende Zielvereinbarungen zwischen Fachbereich und Rektorat.
 3. Angaben zu den vorgesehenen Aufgaben in Lehre und Forschung.

4. Mitteilung der Lehrgebiete, für die die Professur hauptsächlich benötigt wird, sowie eine Auslastungsberechnung in Referenz zur Auslastungssituation im Fachbereich insgesamt.
 5. Entwurf des Ausschreibungstextes gemäß § 3 Absatz (2) dieser Ordnung.
 6. Begründung bei Besetzung einer Professur auf Zeit.
- (3) Der/dem Gleichstellungsbeauftragte*n der Hochschule oder – bei Verhinderung – ihrer/seiner Stellvertretung ist spätestens eine Woche vor der Stellungnahme des Senats zum Antrag entsprechend § 7 Absatz (2) dieser Ordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausschreibungstext in standardisierter Form zu geben.
- (4) Die Entscheidung des Rektorats über den Antrag des Fachbereichs ist schriftlich zu begründen.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Die Stellen für Professor*innen sind öffentlich und in geeigneten Fällen international auszuschreiben. Eine internationale Ausschreibung hat grundsätzlich in englischer Sprache zu erfolgen. Die Ausschreibung soll in geeigneten überregionalen und international zugänglichen Print- und/oder anderen Medien sowie fachlichen Netzwerken und Datenbanken für Wissenschaftler*innen erfolgen. Die Möglichkeiten der aktiven Rekrutierung sollen verstärkt genutzt werden.
- (2) Die Stellenausschreibung hat zu enthalten:
1. die Denomination und Wertigkeit der Stelle,
 2. Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben,
 3. einen Hinweis auf die Berufungsvoraussetzungen gem. § 35 HSG LSA,
 4. spezifische Berufungsvoraussetzungen in Abhängigkeit vom Anforderungsprofil,
 5. den beabsichtigten Zeitpunkt der Einstellung,
 6. ggf. die Befristungsdauer,
 7. die Bewerbungsfrist
 8. Hinweis auf das Einreichen von Lehrevaluationen seitens der Bewerber*innen als Teil der Bewerbungsunterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung.
Hinweis auf das Einreichen von Nachweisen über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse mit einem deutschen Abschluss unter Verweis auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- (3) Im Ausschreibungstext ist darauf hinzuweisen, dass die Steinbeis Hochschule anstrebt, den Anteil von Frauen und Männern an Professuren auszugleichen und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen zu berücksichtigen. Qualifizierte Frauen sollen nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei gleicher fachlicher Eignung und Leistung Menschen mit Behinderung bzw. ihnen gleichgestellte Menschen Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerber*innen haben.

§ 4 Die/der Berufungsbeauftragte der Hochschule

- (1) Die/der Rektor*in bestellt aus dem Kreis der Professor*innen der Hochschule für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit eine*n oder mehrere Berufungsbeauftragte. Das Amt kann auch von der/dem Rektor*in in Personalunion ausgefüllt werden. In diesem Fall erfolgt die Bestellung durch den Senat. Wiederbestellungen sind möglich.
- (2) Die/der Berufungsbeauftragte oder die Berufungsbeauftragten unterstützt bzw. unterstützen die/den Rektor*in in der zentralen Verantwortlichkeit für das gesamte Berufungsgeschehen organisatorisch. Wenn mehrere Berufungsbeauftragte eingesetzt sind, so weist die/der Rektor*in ihnen die Zuständigkeit für einzelne Berufungsverfahren zu.
- (3) Die/der Berufungsbeauftragte leitet als Vorsitzende*r die Sitzungen der Berufungskommissionen und fasst das gesamte Auswahlverfahren in einem standardisierten Abschlussbericht zusammen, siehe § 15 dieser Ordnung.

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Nach der Anzeige der Stelle gegenüber dem Ministerium bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist oder neu errichtet werden soll, unverzüglich eine Berufungskommission.
- (2) Der Berufungskommission sollen zumindest angehören:
 1. Die/der Berufungsbeauftragte,
 2. die/der Dekan*in des Fachbereichs,
 3. vier weitere Professor*innen der Steinbeis Hochschule,
 4. mindestens ein*e weitere*r Professor*in einer anderen Hochschule,
 5. zwei Mitglieder der Hochschule aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,
 6. zwei Studierendenvertreter*innen oder Kursprecher*innen,
 7. die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder ihre/seine Stellvertretung.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz (2) Nummern 2 bis 7 besitzen Stimmrecht. Die/der Berufungsbeauftragte gehört der Kommission beratend an. Damit ist ein Rede- und Antragsrecht verbunden.
- (4) Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein, eine davon Professorin.
- (5) Der Senat kann gemäß § 36 Absatz 5 HSG LSA bestimmen, dass der Berufungskommission ein*e vom Senat zu bestimmende*r Senatsberichterstatter*in beratend angehört. Damit ist ein Rede- und Antragsrecht verbunden.

- (6) Der Fachbereichsrat kann entscheiden, die Berufungskommission ggf. um eine oder mehrere Personen mit und/oder ohne Stimmrecht zu erweitern (z.B. Berater*in, Stifter*in, Kooperationspartner*in, Protokollant*in). Die Entscheidung ist im Protokoll des Fachbereichsrats zur Zusammensetzung der Berufungskommission zu begründen.

§ 6 Befangenheit

- (1) Es gelten die „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG in der jeweils aktuellen Fassung (siehe www.dfg.de). Die in einer Berufungskommission ernannten Personen sollen sich vor der ersten Zusammenkunft darüber informieren.
- (2) Nach der Sichtung der Unterlagen aller Bewerber*innen ist seitens der Mitglieder der Berufungskommission unter Verweis auf die jeweils aktuell gültigen Befangenheitsregeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG eine Unbefangenheitserklärung gegenüber den Bewerber*innen zu unterschreiben und der/dem Berufungsbeauftragten zuzusenden bzw. zu übergeben. Erst im Anschluss beginnt der Prozess der Auswahl der Bewerber*innen gemäß § 11 Abs. (4) dieser Ordnung, in der Regel in der ersten Zusammenkunft der Mitglieder der Berufungskommission.
- (3) Liegt ein Grund vor, der den zwingenden Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt, ist dies vom jeweiligen Mitglied der Berufungskommission der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Meldung und Prüfung einer Befangenheitsbesorgnis hat so frühzeitig zu erfolgen, dass eine relevante Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse im Rahmen des Berufungsverfahrens ausgeschlossen werden kann.
- (4) Stellt die/der Vorsitzende der Berufungskommission ein zwingendes Ausschlusskriterium fest, so ist das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitarbeit in der Berufungskommission ausgeschlossen. Stellt die/der Vorsitzende der Berufungskommission ein potenzielles Ausschlusskriterium fest, so entscheidet die Berufungskommission nach Anhörung des möglicherweise befangenen Mitgliedes unverzüglich, ob eine Besorgnis der Befangenheit begründet ist. Die Abstimmung findet in Abwesenheit des möglicherweise befangenen Mitgliedes statt. Kommt die Kommission mehrheitlich zu der Auffassung, dass ein Mitglied befangen ist, so stellt die/der Vorsitzende dies fest und schließt mit sofortiger Wirkung das befangene Mitglied aus der Berufungskommission aus.
- (5) Die Prüfung der Befangenheit muss im Protokoll unter Darlegung des Sachverhaltes, der Diskussion, des Abstimmungsergebnisses und des Beschlusses dokumentiert werden.
- (6) Werden nach der Prüfung der Befangenheit zu einem späteren Zeitpunkt Ausschluss- oder Befangenheitsgründe geltend gemacht oder entstehen Zweifel, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt, ist der maßgebliche Sachverhalt von der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu ermitteln. Sie/er kann jederzeit während eines Berufungsverfahrens den Ausschluss aus der Berufungskommission feststellen, wenn zwingende Ausschlusskriterien vorliegen. Sie/er kann jederzeit während eines

Berufungsverfahrens eine Abstimmung der Berufungskommission über potenzielle Ausschlusskriterien herbeiführen.

- (7) Im Fall des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes gemäß § 5 Absatz (2) Nr. 2 bis 6 hat eine Nachwahl zu erfolgen. Im Fall des Ausscheidens der oder des Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist durch die/den Vorsitzende*n der Berufungskommission ihre/seine Stellvertretung zu nominieren. Die Arbeit der Berufungskommission kann erst fortgesetzt werden, wenn die Nachwahl bzw. Nachnominierung erfolgt ist. Sofern trotz des Ausscheidens des befangenen Mitgliedes die Vorgaben der Richtlinie zur Besetzung der Berufungskommission erfüllt werden, kann auf die Nachbesetzung verzichtet werden.
- (8) Besteht seitens eines Mitglieds der Berufungskommission die Besorgnis der Befangenheit in Bezug auf den/die Vorsitzende*n der Berufungskommission, so ist dies der/dem Dekan*in anzuzeigen. Die Dekanin oder der Dekan übernimmt unmittelbar und unter Beibehaltung ihres/seines Stimmrechts den Vorsitz der Berufungskommission. Das Vorgehen ist analog Absatz (5). Kommt die Kommission mehrheitlich zu der Auffassung, die/der Berufsbeauftragte sei befangen, so übernimmt die/der Dekan*in unter Beibehaltung ihres/seines Stimmrechts die Aufgaben der/des Berufsbeauftragten im jeweiligen Berufungsverfahren vollumfänglich. Kommt die Kommission mehrheitlich zu der Auffassung, die/der Berufsbeauftragte sei nicht befangen, so übernimmt sie/er erneut den Vorsitz der Kommission.

§ 7 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fachbereiche sind entsprechend §72 Absatz 1 Satz 5 HSG LSA im Verfahren rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen; sie können Bewerbungsunterlagen einsehen.
- (2) Die Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beinhaltet die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausschreibungstext vor Anzeige einer Stelle beim Ministerium gemäß § 2 Absatz (3) dieser Ordnung. Darüber hinaus ist ihre/seine Beteiligung im Verfahren in ihrer/seiner Rolle als stimmberechtigtes Senatsmitglied gewährleistet.
- (3) Die Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist aufgrund ihrer/seiner stimmberechtigten Mitgliedschaft in den Berufungskommissionen des Fachbereichs gemäß § 5 Absatz (2) Nr. 7 dieser Ordnung sowie in ihrer/seiner Rolle als stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats gewährleistet.
- (4) Haben sich Menschen mit Behinderung beworben, ist die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung unter Beachtung des SGB IX zu beteiligen, es sei denn, die Beteiligung wird von den Menschen mit Behinderung abgelehnt.

§ 8 Grundsätze für die Arbeit der Berufungskommission

- (1) Die/der Berufungsbeauftragte ist regelmäßig Vorsitzende*r der Berufungskommission. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte der Berufungskommission und leitet die Arbeit der Berufungskommission unverzüglich nach Zustimmung seitens des Ministeriums ein. Sie/er vertritt die Berufungskommission in allen Gremien und ist für die ordnungsgemäße Dokumentation des Berufungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist in der Regel mit einer Frist von einer Woche schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Die Mitglieder haben grundsätzlich an allen Phasen der Arbeit der Berufungskommission mitzuwirken.
- (3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder und weitere am Verfahren beteiligte Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Mitglieder der Berufungskommission, die in einer Sitzung nicht am vorgesehenen Sitzungsort anwesend sind, können mit Hilfe technischer Kommunikationsverbindungen, die eine aktive Mitwirkung gewährleisten, teilnehmen.
- (5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Dabei muss die Mehrheit der Gruppe der Professor*innen gewährleistet sein.
- (6) Beschlüsse sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt.
- (7) Entscheidungen bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der Gruppe der Professor*innen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Gruppe der Professor*innen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (8) Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Entscheidungsvorgänge und Auswahlgründe innerhalb der Berufungskommission müssen in jeder Stufe des Auswahlprozesses nachvollziehbar dargelegt werden. Von Relevanz sind dabei insbesondere Tatsachen, die zur Auswahl bzw. Nicht-Berücksichtigung von Bewerber*innen führen. Aus dem protokollierten Abstimmungsergebnis müssen das Gesamtergebnis und das Stimmverhalten der Gruppe der Professor*innen ersichtlich werden. Die Protokolle werden von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Dokumentation des Berufungsverfahrens.
- (9) Bewerber*innen können sich auf Anfrage bei der/dem Berufungsbeauftragten in rechtlich gebotenen Maß über den Stand des Berufungsverfahrens informieren.

§ 9 Auswahlkriterien

- (1) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung die für das jeweilige Berufungsverfahren geltenden Auswahlkriterien für die schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie die persönliche Vorstellung fest und dokumentiert diese. Neben den hier entsprechend § 35 HSG LSA genannten Berufungsvoraussetzungen sind die fachlichen, persönlichen, sozialen und weiteren Kompetenzen, die für die Ausfüllung der jeweiligen Stelle erforderlich sind, zu berücksichtigen und in den festzulegenden Auswahlkriterien zu konkretisieren. Ein besonderer Wert ist der pädagogischen Eignung beizumessen.
- (2) Mindestanforderungen für die Aufnahme in ein Berufungsverfahren sind:
 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogische Eignung,
 3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität der Promotion (mindestens magna cum laude) nachgewiesen wird (mögliche Ausnahme dazu siehe Absatz 3),
 4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer beruflichen Praxis, von der grundsätzlich mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt werden müssen (mögliche Ausnahmen dazu siehe Absatz 4).
- (3) Ist die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit gemäß Absatz (2) Nr. 3 dieser Ordnung nicht durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen, so kann die Berufungskommission den Nachweis durch Gutachten zweier auswärtiger Professor*innen, die einer Hochschule mit Promotionsrecht angehören müssen, führen. Der „Kriterienkatalog Gutachten“ der Steinbeis Hochschule soll als Grundlage dienen (siehe Anlage).
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können Professor*innen berufen werden, wenn sie statt der mehrjährigen beruflichen Praxis gemäß Absatz (2) Nr. 4 als Einstellungsvoraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche oder technische Leistung nachweisen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen können gemäß § 36 Abs. 6 HSG LSA bei der Berufung von Professor*innen die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie Juniorprofessor*innen der eigenen Hochschule berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten, mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren oder einen Ruf auf eine externe Professorenstelle erhalten haben.
- (6) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen mit einem Umfang von mindestens 50%, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bzw. Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.

§ 10 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren besteht in der Regel aus:

1. der Vorauswahl geeigneter Bewerber*innen anhand der Bewerbungsunterlagen gemäß § 11 dieser Ordnung,
2. der persönlichen Vorstellung der vorausgewählten Bewerber*innen in der Hochschule, die aus einem Probevortrag und der Anhörung der Bewerber*innen vor der Berufungskommission besteht, sowie
3. der Entscheidung über die Aufnahme in die engere Wahl gemäß § 12 dieser Ordnung,
4. der Einholung der Gutachten gemäß § 13 dieser Ordnung und
5. der Aufstellung eines Berufungsvorschlags gemäß § 14 dieser Ordnung.

§ 11 Vorauswahl geeigneter Bewerber*innen

- (1) Die eingehenden Bewerbungen werden erfasst.
- (2) Die Bewerbungen werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die/den Berufsbeauftragten in einer Übersicht zusammengefasst. Bewerbungen, die nicht innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind, können berücksichtigt werden, sofern es die Berufungskommission für erforderlich hält. Die Liste der Bewerbungen ist zu dem Zeitpunkt endgültig zu schließen, an dem in der Berufungskommission über die Vorauswahl erstmals entschieden wird.
- (3) Die/der Berufsbeauftragte sichtet die Bewerbungsunterlagen und prüft für jede Bewerbung die Erfüllung der formalen Voraussetzungen gemäß § 9 dieser Ordnung. Das Vorgehen ist zu dokumentieren.
- (4) Die Berufungskommission prüft und bewertet alle Bewerbungen der Bewerberliste nach den festgelegten Auswahlkriterien und entscheidet, welche Bewerber*innen zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Es sollen mindestens drei Bewerber*innen eingeladen werden bzw. es ist zu begründen, warum weniger als drei Bewerber*innen eingeladen werden. Die Gründe für die Auswahl zur Einladung sowie für die Entscheidung der Berufungskommission, eine*n Bewerber*in nicht einzuladen, müssen dokumentiert werden. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Professur erfüllen.
- (5) Die Berufungskommission kann nach Sichtung der Bewerbungen beschließen, dass die Bewerbungsfrist verlängert oder die Stelle neu ausgeschrieben wird. Die Gründe für eine Verlängerung oder erneute Ausschreibung sind zu protokollieren.

§ 12 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die engere Wahl

- (1) Die vorausgewählten Bewerber*innen werden zu einer persönlichen Vorstellung schriftlich eingeladen und aufgefordert, bis spätestens eine Woche vor der Vorstellung einen Vorschlag zum Thema des Probevortrags sowie eine Darstellung der Vorhaben in Forschung und Lehre einzureichen. Bei Verhinderung kann auf Wunsch ein Ersatztermin angeboten werden. Bewerber*innen, die ohne Absage nicht zur persönlichen Vorstellung erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus und werden darüber informiert.
- (2) Art und Dauer des Probevortrags werden von der Berufungskommission für alle Bewerber*innen in gleicher Weise festgelegt. Alle Probevorträge sind unter für alle Bewerber*innen gleichwertigen Bedingungen anzubieten und durchzuführen. Die Beurteilung der Probevorträge wird auf Grundlage eines strukturierten Bewertungsbogens geführt. Das Thema des Probevortrags stimmen Berufungskommission und Bewerber*in jeweils individuell ab.
- (3) Die Anhörung der Bewerber*innen vor der Berufungskommission wird auf Grundlage eines strukturierten Bewertungsbogens geführt. Auf die Darstellung zu den jeweiligen Vorhaben in Lehre und Forschung ist in der Anhörung der Bewerber*innen einzugehen.
- (4) Weitere Auswahlinstrumente können entsprechend dem Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle von der Berufungskommission festgelegt werden.
- (5) Nach der persönlichen Vorstellung bewertet die Berufungskommission die grundsätzliche Listenfähigkeit der Bewerber*innen und soll mindestens drei Bewerber*innen in die engere Wahl ziehen. Eine Rangfolge der Bewerber*innen der Berufsungsliste wird nicht festgelegt. Die Gründe für die Auswahl sowie für die Entscheidung der Berufungskommission, eine*n Bewerber*in, die/der sich persönlich vorgestellt hat, nicht in die engere Wahl zu ziehen, müssen nachvollziehbar und begründet dokumentiert werden.
- (6) Werden weniger als drei Bewerber*innen als listenfähig erachtet, entscheidet die Berufungskommission, ob weitere Bewerber*innen zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden oder nicht. Die Gründe sind zu dokumentieren.
- (7) Die/der Berufsungsbeauftragte stellt sicher, dass die Ordnungsmäßigkeit der Zeugnisse und Urkunden der für die Liste ausgewählten Bewerber*innen geprüft wird. Zu diesem Zweck sind beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Urkunden der für die Berufsungsliste ausgewählten Kandidat*innen einzureichen

§ 13 Gutachten

- (1) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen sind pro Person zwei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftler*innen, die der Hochschule nicht angehören dürfen, einzuholen.
- (2) Die Gutachter*innen werden von der/dem Dekan*in des Fachbereichs angefragt und nach Zusage von der/dem Berufungsbeauftragten benannt. Die Auswahl ist zu begründen und zu dokumentieren. Den Gutachter*innen soll zur Erstellung der Gutachten ein Zeitraum von bis zu vier Wochen eingeräumt werden. Die Berufungskommission setzt sich dafür ein, Frauen paritätisch als Gutachterinnen zu gewinnen. Bei der Auswahl der Gutachter*innen gelten die Kriterien für eine Befangenheit gemäß § 6 dieser Ordnung entsprechend.
- (3) Jedem Gutachten ist die Erklärung voranzustellen, dass keine Befangenheit gemäß den „Hinweisen zu Fragen der Befangenheit“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG in der jeweils aktuellen Fassung (siehe www.dfg.de) vorliegt.
- (4) Als Bewertungsgrundlage werden den Gutachter*innen der Ausschreibungstext, ein Auszug aus dem HSG LSA, die „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ der DFG in der jeweils aktuellen Fassung, die Berufsordnung inkl. der Anlage „Kriterienkatalog Gutachten“ sowie Kopien der Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Gutachten müssen die objektive Bewertung der Bewerberin oder des Bewerbers ermöglichen. Dabei soll sich die Bewertung auf Grundlage des „Kriterienkatalogs Gutachten“ auf das zu vertretende Lehr- und Forschungsgebiet beziehen.
- (6) Formal ist darauf zu achten, dass Gutachten jeweils Briefkopf, Ort, Datum und Unterschrift der Gutachter*innen enthalten.

§ 14 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

- (1) Nach Eingang der Gutachten erarbeitet die Berufungskommission unter Berücksichtigung dieser unverzüglich einen Berufungsvorschlag, der drei Namen in begründeter Reihung enthalten soll. Lässt das Bewerberfeld eine qualifizierte Dreierliste nicht zu, kann abweichend von Satz 1 der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthalten. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Namen bedürfen einer Begründung durch die Berufungskommission.
- (2) Die im Berufungsvorschlag aufgenommenen Kandidat*innen sind auf der Grundlage der persönlichen Vorstellung und der Gutachten eingehend von der Berufungskommission zu bewerten. Zur Festlegung der Rangfolge der listenfähigen Bewerber*innen ist eine ausführliche Würdigung und Begründung vorzunehmen und zu dokumentieren. Abweichungen von der Auffassung der Gutachter*innen sind von der Berufungskommission zu begründen.

- (3) Die Berufungskommission beschließt über den Berufungsvorschlag. Die damit verbundene Abstimmung erfolgt geheim.
- (4) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann entsprechend § 36 Absatz 4 Satz 1 HSG LSA ein schriftliches Sondervotum zum Berufungsvorschlag abgeben, sofern es sich dieses in der beschlussfassenden Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist mit einer Frist von einer Woche bei der/dem Berufungsbeauftragten einzureichen und dem Protokoll über die betreffende Berufungskommissionssitzung beizufügen.
- (5) Das Votum der/des Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist mit einer Frist von einer Woche nach Beschluss der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag zu erstellen und diesem beizufügen. Es soll insbesondere eine Bewertung des Verfahrens und des Berufungsvorschlages unter Gesichtspunkten der Gleichstellung enthalten. Zudem ist auszuführen, ob das Verfahren den Zielen des Gleichstellungskonzepts der Hochschule gerecht wird.

§ 15 Dokumentation des Berufungsverfahrens

- (1) Die/der Berufsbeauftragte fasst das gesamte Auswahlverfahren in einem standardisierten Abschlussbericht zusammen.
- (2) Der Abschlussbericht der Berufungskommission muss enthalten:
 1. Chronologische Wiedergabe des Berufungsverfahrens einschließlich der jeweiligen Inhalte und Ergebnisse der jeweiligen Verfahrensschritte.
 2. Würdigung der Berufungsvoraussetzungen der Kandidat*innen des Berufungsvorschlags.
 3. Ausführliche Begründung für die Bewerberauswahl.
 4. Ggf. Information über die Beteiligung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung gemäß § 7 Absatz (4) dieser Ordnung.
- (3) Für jedes Berufungsverfahren ist seitens der/des Berufsbeauftragten eine Berufungsdokumentation anzulegen. Diese besteht aus:
 1. Antrag des Fachbereichsrats auf eine Professur,
 2. ggf. vorhandene Stellungnahme der/des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule zum Antrag,
 3. Stellungnahme des Senats,
 4. Schriftliche Begründung des Rektorats zum Antrag,
 5. Zustimmung des Ministeriums,
 6. Ausschreibungsunterlagen,
 7. Bewerbungsunterlagen aller Bewerber*innen,
 8. Bewerberliste,
 9. Berufsliste,
 10. Gutachten
 11. Berufungsvorschlag der Berufungskommission (Beschluss) mit ggf. vorhandenen Sondervoten,

12. Votum der/des Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
13. Protokolle der Berufungskommissionssitzungen,
14. Abschlussbericht der Berufungskommission,
15. Beschluss des Fachbereichsrats gemäß § 16 Absatz (2) dieser Ordnung mit ggf. vorhandenen Sondervoten,
16. Beschluss des Senats gemäß § 16 Absatz (6) dieser Ordnung,
17. Ernennungsurkunde gemäß § 18 Absatz (3) dieser Ordnung.

Die Berufungsdokumentation besteht zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens aus den Nummern 1 bis 14. Die Unterlagen der Nummern 15 bis 17 sind entsprechend bis zum Verfahrensende zu ergänzen. Der Arbeits- und der Professorenvertrag werden nicht in der Berufungsdokumentation, sondern in der Personaldokumentation enthalten sein.

§ 16 Verfahrensrechtliche Prüfung und Beschlussfassung durch Fachbereichsrat und Senat

- (1) Die/der Rektor*in legt dem Fachbereichsrat die gemäß § 15 Absatz (3) Nummern 1 bis 14 dieser Ordnung bis zu diesem Zeitpunkt vollständige Berufungsdokumentation zur Beschlussfassung gemäß § 36 Absatz 4 Satz 3 HSG LSA vor.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats bzw. beschließen in nichtöffentlicher Sitzung über den Berufungsvorschlag. Die damit verbundene Abstimmung erfolgt geheim. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auch eine Mehrheit der Gruppe der Professor*innen erforderlich. Die Beschlussfassung kann ggf. im sog. Umlaufverfahren erfolgen, wobei die/ Vorsitzende*r die Mitglieder des Gremiums per E-Mail zur Stimmabgabe durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung per E-Mail binnen einer Woche nach Versand auffordert und ankündigt, dass die Nichtabgabe der Erklärung als Stimmenthaltung und damit als nicht abgegebene Stimme gilt. In der Aufforderung ist der Gegenstand der Abstimmung zu bezeichnen.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats bzw. kann entsprechend § 36 Absatz 4 Satz 1 HSG LSA ein schriftliches Sondervotum zum Berufungsvorschlag abgeben, sofern es sich dieses in der beschlussfassenden Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist mit einer Frist von einer Woche bei der/dem Berufungsbeauftragten einzureichen und dem Protokoll über die betreffende Fachbereichsratssitzung beizufügen.
- (4) Die/der Berufsbeauftragte legt der/dem Rektor*in die um den Beschluss des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag, ggf. vorhandene Sondervoten sowie das Protokoll der Fachbereichsratssitzung bzw. ergänzte, vollständige Berufungsdokumentation zur Prüfung vor.
- (5) Die/der Rektor*in prüft das Berufungsverfahren unverzüglich aus verfahrensrechtlicher Sicht. Sie/er kann das Verfahren an den Fachbereich zurückweisen, wenn Zweifel an einem rechtsfehlerfreien Verfahren bestehen. Sollte gemäß § 4 Absatz (1) dieser Ordnung die/der

Rektor*in Rektor in Personalunion das Amt der/des Berufungsbeauftragten innehaben, so erfolgt die verfahrensrechtliche Prüfung durch die/den Kanzler*in der Hochschule.

- (6) Die/der Rektor*in legt dem Senat folgende Unterlagen vor:
1. Den Abschlussbericht der Berufungskommission einschließlich ggf. vorhandener Sondervoten von Mitgliedern der Berufungskommission.
 2. Das Votum der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission.
 3. Den Beschluss des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag einschließlich ggf. vorhandener Sondervoten von Mitgliedern des Fachbereichsrats.
- (7) Gemäß § 67a Absatz 4 HSG LSA entscheidet der Senat in nichtöffentlicher Sitzung abschließend über den Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats. Die Abstimmung erfolgt geheim. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates auch eine Mehrheit der Gruppe der Professor*innen erforderlich. Die Stimmen der Professor*innen werden gesondert ausgewiesen. Die Beschlussfassung kann ggf. im Umlaufverfahren erfolgen.
- (8) Aus zwingendem Grund kann der Senat den Berufungsvorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen.

§ 17 Berufung von Professor*innen

- (1) Die für die Professur vorgeschlagene Person wird durch die/den Rektor*in schriftlich zu Berufungsverhandlungen eingeladen.
- (2) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen erklärt die/ der Vorgeschlagene ihre/seine Bereitschaft zur Annahme des Berufsangebots gegenüber der/dem Rektor*in schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Die/der Dekan*in des Fachbereichs ist darüber zu informieren.
- (3) Bei Annahme des Berufsangebots wird die/der Vorgeschlagene durch die/den Rektor*in schriftlich berufen. Die/der Dekan*in des Fachbereichs ist darüber zu informieren.
- (4) Lehnt die/der Vorgeschlagene das Berufsangebot ab, kann die Einladung zu Berufungsverhandlungen an die/den Nächstplatzierte*n erfolgen. Die/der Dekan*in des Fachbereichs ist darüber zu informieren
- (5) Lehnen alle Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, oder nehmen ihn innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nicht an, kann die/der Rektor*in den Fachbereich gemäß § 36 Absatz 9 HSG LSA auffordern, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder gemäß § 3 dieser Ordnung in angemessener Frist über die erneute Ausschreibung zu beschließen oder das Verfahren zu beenden.
- (6) Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 36 Absatz 7 HSG LSA zulässig.

§ 18 Ernennung und Abschluss des Berufungsverfahrens

- (1) Das Ministerium ist über den Ausgang des Berufungsverfahrens schriftlich zu informieren. Zudem wird der Antrag auf Genehmigung der Titelführung gestellt.
- (2) Nach Genehmigung des Antrags zur Titelführung wird mit dem/den berufenen Professor*innen durch Abschluss eines Arbeitsvertrages sowie eines Professorenvertrages durch die/den Kanzler*in ein unbefristetes oder für die Dauer von bis zu fünf Jahren befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet. Ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis kann auf Antrag des Fachbereichs auf dieselbe Professur in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden. Die erneute Begründung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses ist einmal zulässig. Ein erneutes Berufungsverfahren ist nicht erforderlich.
- (3) Die/der Berufungsbeauftragte informiert nicht berücksichtigte Bewerber*innen nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages und des Professorenvertrages mit der/dem berufenen Professor*in über ihre/seine Nichtberücksichtigung bzw. über ihren/seinen Listenplatz.
- (4) Die Ernennungsurkunde wird der/dem berufenen Professor*in nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages und des Professorenvertrages durch die/den Rektor*in i.d.R. persönlich ausgehändigt.
- (5) Hochschulintern wird die Berufung durch die/den Berufungsbeauftragten im „Digitalen Mitteilungsblatt“ der Steinbeis Hochschule bekannt gegeben. Damit endet das Berufungsverfahren.

§ 19 Abbruch eines Berufungsverfahrens

- (1) Ein Berufungsverfahren kann seitens der/des Rektor*in abgebrochen werden, wenn unter Beachtung von § 14 Absatz dieser Ordnung kein Berufungsvorschlag aufgestellt werden konnte oder das Auswahlverfahren aus anderen Gründen nicht mehr zu einer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung führen kann.
- (2) Der Abbruch des Verfahrens kann auch erfolgen, wenn übergeordnete Strukturentscheidungen es erfordern, rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden oder das Berufungsverfahren nach einer Fristsetzung durch die/den Rektor*in nicht in der erforderlichen Weise aktiv betrieben wird.
- (3) Ein Verfahrensabbruch ist schriftlich zu dokumentieren und zu begründen. Ggf. bereits existierende Bewerber*innen sind zu informieren.

§ 20 Stiftungsprofessuren

- (1) Stiftungsprofessuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebots. Sie werden von Dritten i. d. R. befristet finanziert.
- (2) Einer Stiftungsprofessur muss eine Vereinbarung zwischen der Hochschule und einer/einem Stifter*in oder mehreren Stifter*innen zugrunde liegen. In der Vereinbarung sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:
 1. Denomination und Wertigkeit und der Professur,
 2. Ziel und Inhalt der Stelle,
 3. Laufzeit der Förderung,
 4. Modalitäten einer eventuellen Weiterfinanzierung,
 5. bereitgestelltes Mittelvolumen, Verwendungszweck und Auszahlungsmodalitäten sowie
 6. weitergehende Absprachen in Bezug auf die Stelle (z. B. gegenseitige Leistungen, Ausstattung etc.).
- (3) Stiftungsprofessor*innen gehören der Steinbeis Hochschule im Hauptamt an. Sie sind Teil der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen gemäß § 61 Nr. 1 HSG LSA.
- (4) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Ordnung unverändert auch für Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungsprofessuren. Davon abweichend kann die Zusammensetzung der Berufungskommission ausnahmsweise gemäß § 37 S. 3 HSG LSA erfolgen. Danach setzt sich die Gruppe der Professor*innen aus Wissenschaftler*innen der Forschungseinrichtung (ggf. Stifter) und Professor*innen der Hochschule zusammen, die gemeinsam über die Mehrheit der Sitze verfügen müssen. Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sollen Wissenschaftler*innen der Forschungseinrichtung (ggf. Stifter) hinzutreten.

§ 21 Dauer des Verfahrens

- (1) Die Dauer des gesamten hochschulinternen Berufungsverfahrens soll insgesamt nicht länger als sechs Monate nach Zustimmung seitens des Ministeriums betragen.
- (2) Alle am Verfahren Beteiligten der Hochschule tragen Sorge dafür, dass sie zu keinen Verzögerungen beitragen.
- (3) Verzögerungen werden allen Beteiligten unmittelbar mitgeteilt.

ABSCHNITT II: Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht abgeschlossene Berufungsverfahren werden fortgeführt. Bestimmungen dieser Ordnung sind auf alle Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen anzuwenden, für die bei Inkrafttreten dieser Ordnung lediglich eine Ausschreibung erfolgt ist.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung ersetzt die bisherige Berufsordnung der Steinbeis Hochschule vom 09. April 2019.
- (2) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Senat der Steinbeis Hochschule sowie anschließender Genehmigung durch das Ministerium am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ABSCHNITT III: Anlage

„Kriterienkatalog Gutachten“ in der ab 31.01.2023 gültigen Fassung

1. Wissenschaftliche Qualifikation

a) Forschungsleistung

Empfohlene Kategorien	Mögliche Kriterien, Indikatoren
Publikationen	Quantität und Qualität der Veröffentlichungen: <ul style="list-style-type: none"> • eingereicht; • veröffentlicht; • erfolgreiches Review; • Veröffentlichungsort; • internationale Sichtbarkeit der Publikation; • Sprache der Veröffentlichung; • Alleinautor bzw. Koautor; • methodische Fundierung und Erkenntniswert; • Rezeption und Bewertung in der Forschung (z.B. Zitationen, Besprechungen)
Wissenschaftliche Vorträge / Teilnahme an Fachtagungen	<ul style="list-style-type: none"> • eigeninitiativ bzw. auf Einladung; • national bzw. international
Forschungsprojekte	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossen; • laufend; • beantragt; • Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes; • Weiterentwicklung des Forschungsprofils: Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich zur Dissertation; • internationale Sichtbarkeit • Medienpräsenz; • Technische Innovationen; • Patentanmeldungen; • Technologietransferprojekte; • Start-ups

Drittmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang; • Institution; • Antrag allein gestellt
Wissenschaftliche Fachgesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion
Wissenschaftliche Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> • national oder international
Wissenschaftsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Fachtagungen oder Workshops
Gutachtertätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ad-hoc-Gutachten für Zeitschriften
Betreute Promotionen	<ul style="list-style-type: none"> • Themen; • Anzahl abgeschlossen; • Anzahl laufend; • Internationale Doktorandinnen und Doktoranden
Auslandsaufenthalte	<ul style="list-style-type: none"> • ...

b) Lehrleistung

Mögliche Kategorien	Mögliche Kriterien, Indikatoren
Durchgeführte Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl von Bachelor-Veranstaltungen; • Anzahl von Master-Veranstaltungen
Abgenommene Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl von Modulprüfungen; • Erst- oder Zweitprüfer; • Beisitz
Betreute Abschlussarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Bachelor-Arbeiten; • Anzahl der Master-Arbeiten; • abgeschlossen; • laufend
Studierendenurteil (LV-Evaluation)	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluationsergebnisse von Bachelor-Veranstaltungen sowie • Evaluationsergebnisse von Master-Veranstaltungen
Hochschuldidaktische Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifikate, Bescheinigungen etc.
Lehrkonzept, Unterrichtsmaterial, Skripte	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrportfolio; • Lehrpreise
Internationalität	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung von Austauschstudierenden; • Internationale Hochschulkooperationen; • Angebot fremdsprachiger Lehrveranstaltungen; • ...

2. Pädagogische Eignung

3. Besondere Leistungen in der beruflichen Praxis

Diese kann nachgewiesen werden durch:

- Qualifizierte Arbeitszeugnisse
- Referenzen